

Das gerichtliche Mahnverfahren

Stand: April 2011

I. Allgemeines

Hat jemand einen Anspruch auf Zahlung aus einem Kauf-, Dienst-, Werkvertrag oder einer anderen Verbindlichkeit und bleibt die Zahlung des Schuldners aus, so stellt sich für den Gläubiger die Frage, wie er diesen Anspruch dennoch durchsetzen kann, d. h. wie er an sein Geld kommt.

Das Gesetz sieht zwei Möglichkeiten vor, diesen Zahlungsanspruch geltend zu machen:

1. Durch Klageerhebung und Streitiges Verfahren vor dem Richter oder
2. durch Mahnverfahren, welches der Rechtspfleger durchführt.

Das Mahnverfahren, geregelt in den §§ 688 ff. ZPO, ist – im Gegensatz zur Klage – eine einfache, schnelle und kostengünstige Möglichkeit zur Durchsetzung des Zahlungsanspruchs. Ziel ist dabei die Erlangung eines sog. Mahnbescheids bzw. Vollstreckungsbescheids, mit dessen Hilfe der Gläubiger seinen Anspruch gegen den nicht freiwillig zahlenden Schuldner zwangsweise durchsetzen kann.

Eine schnelle Durchsetzung des Anspruchs im Wege des Mahnverfahrens ist indes nur dann gewährleistet, wenn der Zahlungsanspruch unstreitig ist, d. h. der Schuldner gegen den Anspruch nichts einzuwenden hat oder damit zumindest nicht zu rechnen ist. Ist demgegenüber der Anspruch nicht unzweifelhaft, sind die Einwände des Schuldners gegen den Anspruch zu erwarten, so bietet sich ein Mahnverfahren nicht an, da es in einem solchen Fall aufgrund eines entsprechenden Widerspruchs des Schuldners gegen den Mahnbescheid doch noch zum Verfahren vor dem Gericht kommt und ein vorher eingeleitetes Mahnverfahren dann nur eine unnötige Verzögerung des Klageverfahrens bedeuten würde.

II. Zuständigkeit

Für das Mahnverfahren sind unabhängig vom Streitwert ausschließlich die Amtsgerichte zuständig. Der Gläubiger muss sich dabei an das Amtsgericht wenden, an dessen Ort er seinen sog. Allgemeinen Gerichtsstand hat. Im Regelfall ist dies der Wohnsitz einer Person. Einzelheiten regeln die §§ 12 ff. ZPO.

In Nordrhein-Westfalen werden die Mahnverfahren zentral bearbeitet. Für Gläubiger, die ihren allgemeinen Gerichtsstand in den Bezirken der Oberlandesgerichte Hamm oder Düsseldorf haben, ist ausschließlich das Amtsgericht Hagen, Mahnabteilung, 58099 Hagen (Tel.: 02331/967-5 und 967-700), zuständig. Personen mit Gerichtsstand im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln müssen sich an das Amtsgericht Euskirchen, Mahnabteilung, 53878 Euskirchen (Tel.: 02251/951-0 und 951-2900), wenden.

III. Voraussetzungen des Mahnverfahrens

1. Geltendmachung nur von Zahlungsansprüchen auf eine bestimmte Geldsumme

Im Mahnverfahren kann nur ein Anspruch geltend gemacht werden, der auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro gerichtet ist, § 688 Abs. 1 ZPO. Ansprüche wegen Geldforderungen in ausländischer Währung oder Ansprüche, die eine andere als die Geldleistung zum Gegenstand haben, müssen daher im Wege der Klageerhebung geltend gemacht werden.

2. Fälliger Anspruch

Das Mahnverfahren setzt voraus, dass der Anspruch des Gläubigers fällig ist bzw., spätestens innerhalb der zweiwöchigen Frist, die dem Schuldner im Mahnbescheid zur Erfüllung des Anspruchs eingeräumt wird, fällig wird.

3. Keine Abhängigkeit von noch nicht erbrachter Gegenleistung

Ein Mahnverfahren ist nicht zulässig, wenn die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängig ist. Da nach den üblichen Vertragsvereinbarungen der Schuldner erst dann zu zahlen hat, wenn die vereinbarte Gegenleistung (Lieferung von Waren, Leistungen von Diensten usw.) erbracht worden ist, muss der Gläubiger des Zahlungsanspruchs diese Gegenleistung vor Einleitung des Mahnverfahrens auch definitiv erbracht haben, es sei denn die Vertragsparteien haben ausnahmsweise die Vorauszahlung des Schuldners vereinbart.

IV. Verfahrensablauf

1. Einleitung des Mahnverfahrens durch Antrag

Das Mahnverfahren wird nur durch Stellung eines Antrags auf Erlass eines Mahnbescheids eingeleitet. Antragsberechtigt ist dabei der Gläubiger einer Forderung. Er wird als Antragsteller bezeichnet.

Für den Antrag gibt es einheitliche, mit ausführlichen Ausfüllhinweisen versehene Vordrucke, die zwingend vom Antragsteller zu verwenden sind. Verwendet der Antragsteller den vorgesehenen Vordruck nicht, so ist der Antrag unzulässig und wird zurückgewiesen. Die Vordrucke sind im Schreibwarenhandel oder bei Fachverlagen erhältlich.

Darüber hinaus bestehen für Antragsteller in NRW mit dem „automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren (AGM) die Möglichkeit, den Antrag papierlos über das Internet bei den beiden zentralen Mahngerichten zu stellen. Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten:

a) Online-Mahnantrag (Barcode)

Hierbei handelt es sich um eine Papierantragstellung, die jedoch ausschließlich maschinell lesbar im Sinne des § 690 Abs. 3 ZPO ist. Der Antrag kann über www.online-Mahnantrag.de aufgerufen und ausgefüllt werden. Die hiermit erstellte Datei wird in einem Barcode verschlüsselt und kann von Gericht wieder ausgelesen werden. Der Antragsteller ist verpflichtet einen unterschriebenen Barcodeantrag an das Mahngericht zu übersenden.

b) Übermittlung als online-Mahnantrag

Hierbei erfolgt die Übermittlung des Antrags ausschließlich papierlos über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGvP). Die Unterschrift wird durch eine digitale Unterschrift mittels Signaturkarte erfüllt.

Welche technischen Voraussetzungen vorausgesetzt sind und weitere Informa-

tionen zu dieser Übermittlungsart finden Sie unter www.egvp.de
Das Antragsformular finden Sie ebenfalls unter www.online-Mahntrag.de

- c) Elektronischer Datenaustausch per Internet (EGVP oder andere zugelassene Kommunikations- und Übertragungssoftwareprodukte)
Diese Möglichkeit bietet sich, wenn Sie über eine Branchen- oder Anwaltssoftware mit einer Schnittstelle zum automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren verfügen. Die erzeugte Datei wird mit Hilfe des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) oder einer anderen zugelassenen Kommunikations- und Übertragungssoftware über das Internet an das entsprechende Mahngericht versendet.

Für weitere Hinweise bezüglich dieser Übertragungsart und welche Voraussetzungen bestehen müssen, wenden Sie sich bitte an den Hersteller der entsprechenden software und sehen unter www.egvp.de nach.

- d) Datenträgeraustausch
Diese Methode bietet sich an, wenn ein direkter Datenaustausch via Internet nicht gewollt oder nicht möglich ist. Mit einer Branchen – oder Anwaltssoftware können Disketten beschrieben werden (zurzeit nur 3,5" Disketten zugelassen), die gemeinsam mit einem ebenfalls von der Software erstellten Begleitschreiben an das entsprechende Mahngericht übersandt werden.

Für weitere Hinweise bezüglich dieser Übertragungsart und welche Voraussetzungen bestehen müssen, wenden Sie sich bitte an den Hersteller der entsprechenden

Weitere Informationen bezüglich aller elektronischen Antragsmöglichkeiten finden Sie im Internet unter www.mahnverfahren.nrw.de

2. Notwendiger Inhalt des Antrags

Der Antrag muss auf den Erlass eines Mahnbescheids gerichtet sein und folgendes enthalten:

- Die vollständige Bezeichnung der Parteien
- die Bezeichnung des Mahn(Amts-)gerichts
- die Bezeichnung des Anspruchs (z.B. aus Kaufvertrag vom...)
- die genaue Bezeichnung der begehrten Leistung, unterteilt in Haupt- und Nebenforderungen (z.B. Kaufpreis und Verzugszinsen)

- die Erklärung, dass ein unbedingter, d. h. nicht von einer Gegenleistung abhängiger und fälliger Anspruch besteht
- die Bezeichnung des Gerichts, das für ein eventuelles Streitiges Verfahren zuständig wäre
- die handschriftliche Unterzeichnung

3. Entscheidung über den Antrag

Wenn sämtliche förmliche Voraussetzungen zum Erlass des Mahnbescheids vorliegen, wird dieser erlassen. Dabei enthält der Mahnbescheid den ausdrücklichen Hinweis, dass das Gericht nicht geprüft hat, ob dem Antragssteller der geltend gemachte Anspruch auch wirklich zusteht. Eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift wird dann dem Schuldner, dem sog. Antragsgegner, vom Gericht förmlich durch die Post zugestellt.

Erfüllt der Antrag die erforderlichen förmlichen Voraussetzungen nicht, wird der Antragsteller zunächst durch eine sog. Zwischenverfügung auf den Mangel hingewiesen, damit er die Möglichkeit hat, diesen zu beheben. Tut er dies nicht, so wird der Antrag zurückgewiesen.

4. Ausbleiben einer Reaktion des Antragsgegners/Vollstreckungsbescheid

Reagiert der Antragsgegner auf den Mahnbescheid nicht, d. h. legt er nicht rechtzeitig Widerspruch ein und zahlt er auch nicht, dann kann der Antragsteller nach Ablauf der zweiwöchigen Widerspruchsfrist einen sogenannten Vollstreckungsbescheid beantragen. Der Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids muss innerhalb von sechs Monaten gestellt werden, da ansonsten die Wirkung des Mahnbescheids entfällt, d. h. er gilt als nicht erlassen. Die sechsmonatige Frist beginnt dabei mit der Zustellung des Mahnbescheids zu laufen. Der Vollstreckungsbescheid wird dem Antragsgegner von Amts wegen, d. h. von Seiten des Gerichts, zugestellt.

Gegen den Vollstreckungsbescheid kann der Antragsgegner innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen. Geschieht dies, dann gibt das Gericht, das den Vollstreckungsbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem Mahnbescheid bezeichnet ist. Mit Eingang der Akten bei dem benannten Gericht ist die Sache dann dort anhängig, d. h. das normale streitige Verfahren beginnt. Von der Abgabe wird der Antragsteller benachrichtigt.

Legt der Antragsgegner keinen Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid ein, dann wird dieser mit Ablauf der für den Einspruch bestimmten Frist rechtskräftig. Mit diesem Titel kann der Gläubiger dann versuchen, seine Forderung mit Hilfe des Gerichtsvollziehers durchzusetzen.

5. Widerspruch des Antragsgegners gegen den Mahnbescheid

Der Antragsgegner kann aber auch bereits vor Erlass eines Vollstreckungsbescheids gegen den Mahnbescheid, bzw. den damit geltend gemachten Anspruch, schriftlich Widerspruch erheben. Ein Vordruck für den Widerspruch ist dem Mahnbescheid dabei immer beigelegt.

Die Widerspruchsfrist beträgt grundsätzlich zwei Wochen. Es kann jedoch auch nach diesen zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden, wenn der Vollstreckungsbescheid zu diesem Zeitpunkt noch nicht erlassen ist.

Der Widerspruch muss nicht begründet werden. Es muss lediglich ersichtlich sein, dass es sich um einen Widerspruch handelt. Dabei ist die falsche Bezeichnung des Widerspruchs als „Beschwerde“ oder „Einspruch“ unschädlich. Wenn der Widerspruch begründet wird, so müssen sich die Einwände gegen die Forderung an sich oder gegen die Höhe der Forderung richten. Der Widerspruch kann auch nur auf die Nebenforderungen beschränkt werden. In diesem Fall ist allerdings zu beachten, dass dann wegen des Restes, d. h. der Hauptforderung, ein Vollstreckungsbescheid erlassen werden kann.

6. Verfahren nach dem Widerspruch

Wenn der Widerspruch rechtzeitig erhoben wird, dann kann kein Vollstreckungsbescheid mehr erteilt werden. Vielmehr kann dann jede Partei, d. h. sowohl Antragsteller als auch Antragsgegner, die Durchführung des „normalen“ streitigen Verfahrens beantragen. Geschieht dies, so gibt das Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das im Mahnbescheid bezeichnete Gericht (Amtsgericht oder Landgericht) ab, bei dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Das Gericht benachrichtigt die Parteien, sobald es die Sache abgegeben hat.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ein Merkblatt der

Industrie- und Handelskammer Siegen, Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen, <http://www.ihk-siegen.de>

Ansprechpartner:

*(IHK Siegen, Geschäftsstelle Olpe, Seminarstr. 36, 57462 Olpe)
Ass. Gabriela Pokall, ☎ 02761 9445-20, Telefax 02761 9445-40
E-Mail gabriela.pokall@siegen.ihk.de*